



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der CDU-Fraktion in der BV Nippes vom 13.01.2009** **hier: Sportplatz Lindweiler Weg**

Mit Schreiben vom 13.01.2009 fragt die CDU-Fraktion an:

- Würde sich dieser Sportplatz aus Sicht der Verwaltung für eine Reaktivierung eignen?
- Gibt es bereits derartige Überlegungen? Wenn nein, welche Absichten bestehen derzeit mit Blick auf die weitere Nutzung des Sportplatzes?

Aus der Sicht der Sportverwaltung wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

1. Der Sportplatz wird aufgrund mangelnder Nachfrage seit Jahren nicht genutzt. Auch aktuell liegen keine Anfragen potentieller Nutzergruppen vor. Aufgrund dessen wurde auch keine kontinuierliche Pflege des Sportplatzes durchgeführt. Eine etwaige Reaktivierung würde daher mit einem vergleichsweise hohen Instandsetzungsaufwand verbunden sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Sportplatz über keine Versorgung mit Strom, Wasser und Kanal verfügt. Entsprechende Anschlüsse müssten mit hohem finanziellen Aufwand vom Lindweiler Weg aus herangeführt werden. Grundsätzlich fehlen ein Umkleidegebäude sowie eine Trainingsbeleuchtungsanlage. Für eine Vereinsnutzung erscheint der Sportplatz daher, auch wenn er kostenintensiv generalinstandgesetzt würde, nur bedingt geeignet. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich der Sportplatz im Landschaftsschutzgebiet L 8 befindet, so dass die Genehmigungsfähigkeit von Baumaßnahmen zumindest infrage gestellt ist.
2. In Ermangelung einer Nachfrage bestehen somit seitens der Verwaltung auch keine Überlegungen bezüglich einer Reaktivierung des Sportplatzes. Sollte sich jedoch er-

neut ein Bedarf für die Nutzung des Sportplatzes ergeben, wird sich die Sportverwaltung dem nicht verschließen und den Sportplatz wieder seiner ursprünglichen Zweckbestimmung zuführen.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass es auf der gegenüberliegenden Seite des Militärrings ebenfalls am Lindweiler Weg eine im Bebauungsplan-Nr. 63510/05 planungsrechtlich gesicherte Ausweisung für eine Sportanlage gibt (sh. Anlage), so dass an diesem Standort genehmigungsrechtliche Probleme für den Neubau einer Sportanlage einschließlich der erforderlichen Hochbauten nicht gesehen werden.

## Anlagen